

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der
318. Sitzung des Senats am
18. Juli 2012 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher
verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprik
Prorektor Studium, Lehre
und Qualitätssicherung

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technical Management (MTM)

der Hochschule Heilbronn
vom 5. Juli 2012

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S. 6, 31 Abs. 2 S. 2, 58, 60 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. Ba-Wü 2008, S. 435), der §§ 6, 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Ba-Wü 2003, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik – am 18. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Verfahren

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Technical Management (MTM) ist abhängig von den in der Kapazitätsverordnung (KapVO) des Wissenschaftsministeriums definierten Regelungen, wie etwa in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW). Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Januar, zum Wintersemester der 15. Juli (Ausschlussfristen). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang Technical Management kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors, oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits.

- (2) Das für die Zulassung maßgebliche Erststudium nach Absatz 1 beinhaltet einen berufsqualifizierenden ingenieurwissenschaftlichen Abschluss in der Ausrichtung Maschinenbau, Produktion, Logistik oder Elektrotechnik bzw. wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Abschluss in einer der genannten Ausrichtungen mit dem Abschlussgrad B.Eng. oder B.Sc. bzw. einen artverwandten ingenieurwissenschaftlichen Abschluss (Fachanteil mindestens 50 %).
- (3) Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Absatz 1 genannten Hochschulstudium. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Bewerber/ die Bewerberin wegen seiner/ ihrer bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass er/ sie für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist, oder wenn er einen nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelten ECTS-Grade von „B“ oder besser nachweist. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten. Über die Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission in einem dazu anberaumten Auswahlgespräch. Das Auswahlgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission dauert mindestens 30 Minuten und wird schriftlich protokolliert.
- (4) Nachweis von 6 ECTS-Credits aus wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Fächern. Eine Zulassung unter Auflage ist möglich, falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Gute Beherrschung der deutschen Sprache. Die deutschen Sprachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe 2 oder eine nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 28. September 2006 vergleichbares Sprachzeugnis zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit inländischem Bildungsabschluss.

§ 3

Auswahlverfahren und Eignungskriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgendem Kriterium bewertet: Studienleistung (Abschlussnote) in dem für die Zulassung unter § 2 maßgeblichen Abschluss.
- (3) Die Note wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt. Ausgehend von dem niedrigsten Notenwert werden die Bewerber/

Bewerberinnen in aufsteigender Reihenfolge bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren/-innen des Studiengangs. Die Mitglieder werden von den zuständigen Fakultätsräten bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 3 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats oder ein bzw. eine von ihm benannte/r Stellvertreter/-in aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Rektorat und den jeweiligen Fakultätsvorständen nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

§ 5

Bewerbungsunterlagen und Zulassungsantrag

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Amtlich beglaubigte Kopien der Originaldokumente des unter § 2 Absatz 1 und 2 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch oder Englisch.
- (2) Amtlich beglaubigte Kopie oder Originaldokument des Nachweises über die erforderlichen 6 ECTS-Credits aus wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Fächern. (siehe §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 2).
- (3) Im Falle der Bewerbung vor Abschluss des maßgeblichen Hochschulstudiums, amtlich beglaubigte Kopie oder Originaldokument des Nachweises, wie viele ECTS-Credits bisher erreicht wurden (siehe näher § 3 Ziffer 11 der allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule).
- (4) Gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (siehe § 2 Abs. 4).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn vom 08.06.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS-Credits werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 5, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 und nach der Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 4 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 5, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 und nach der Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 4 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet den Bewerber/ die Bewerberin, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS-Punkte) fehlenden ECTS-Punkte nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule zu erwerben, auf denen der Masterstudiengang aufbaut.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2013/2014.

Heilbronn, den 18. Juli 2012

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
- Rektor –

Die SPO wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 18.07.2012

Herr Roland Schweizer
Leiter des Zentralen Prüfungsamtes